

Grundlagen und Kriterien für die Vergabe von Fördergeldern des

STÄDTEPARTNERSCHAFTSVEREINS HAGEN e.V.

(gültig ab 01.02.2011)

1. Der Städtepartnerschaftsverein Hagen e.V. (SPV) fördert städtepartnerschaftliche Begegnungen in den Bereichen
 - Kultur
 - Sport
 - Schulen und Bildung
 - Jugend
 - Gesundheit
 - Rettungswesen
 - Beziehungen zwischen den Kommunalverwaltungen
 - Umwelt
 - Arbeit mit Senioren
 - Demografischer Wandel
 - Ehrenamtliches Engagement
2. Gefördert werden ausschließlich Begegnungen, an denen mindestens eine der Hagener bzw. Hohenlimburger Partnerstädte oder die Patenstadt Elk beteiligt sind.
3. Fördergelder können natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden.
4. Förderanträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Auszahlungstermin in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung des SPV zu stellen.
5. Pro anfragender Person/Institution kann jährlich höchstens eine Förderung in Hagen und eine Förderung in der jeweiligen Partnerstadt gewährt werden.
6. Dem Förderantrag ist durch den Antragsteller eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenkalkulation beizufügen.
7. Über die Gewährung von Fördergeldern entscheidet der Vorstand des SPV in seinen turnusmäßig stattfindenden Sitzungen.
8. In dringenden Fällen ist die Erteilung einer Förderzusage (unter Berücksichtigung von Pkt. 4) auch per Dringlichkeitsentscheidung durch den Vorsitzenden des SPV und einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die Geschäftsführung möglich. In diesen Fällen ist bei der nächsten regulären Vorstandssitzung eine nachträgliche Genehmigung durch den Gesamtvorstand einzuholen.
9. Das zur Verfügung stehende Fördervolumen legt der Vorstand anhand der aktuellen Einnahmen- und Ausgabensituation des SPV jährlich in seiner ersten Vorstandssitzung neu fest.

10. Die maximale Förderhöhe beträgt pro Antrag 500 EURO. Der Vorstand des SPV kann im Einzelfall auch davon abweichende Wertgrenzen festlegen.
11. Der Förderempfänger verpflichtet sich zu folgenden Gegenleistungen:
- Nennung des SPV in allen Pressepublikationen, die den Förderinhalt zum Gegenstand haben.
 - Platzierung des Logos des SPV auf allen Werbe- und Informationsmedien (Flyer, Broschüren, Plakate), die auf den Förderinhalt hinweisen.
 - Nennung des SPV als Förderer auf den Internetseiten des Förderempfängers.
 - Kostenfreie Einladung zumindest des SPV-Vorsitzenden bei allen in Hagen stattfindenden Veranstaltungen, die Gegenstand der Förderung sind.
- Die Erfüllung dieser Gegenleistungen ist gegenüber der Geschäftsführung des SPV angemessen zu dokumentieren.
12. Die Antragsteller sind verpflichtet, jederzeit von der Antragstellung bis zum Abschluss der der Förderung zu Grunde liegenden Aktionen / Aktivitäten Anfragen durch den Vorstand oder die Geschäftsführung des SPV vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
13. Bis spätestens vier Wochen nach Ende der geförderten Aktionen / Aktivitäten ist der Geschäftsführung des SPV unaufgefordert eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenübersicht vorzulegen.
14. Werden die in den Punkten 11 bis 13 genannten Förderbedingungen durch den Antragsteller nicht erfüllt, hat der SPV das Recht, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurück zu fordern.
15. Der SPV verpflichtet sich gegenüber dem Antragsteller zur Verschwiegenheit bzgl. des vorgelegten Zahlenwerkes.
16. Der SPV behält sich das Recht vor, bei unzutreffenden Inhalten des Förderantrages und/oder bei unrichtigen Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben, die sich erst nach Ende der geförderten Aktion / Aktivität herausstellen, die gewährte Fördersumme ganz oder anteilig zurück zu fordern.
17. Die Förderung von städtepartnerschaftlichen Begegnungen und Aktivitäten ist eine rein freiwillige Entscheidung des SPV. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
18. Änderungen dieses Kriterienkataloges sind nur durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung des SPV möglich.